

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Energie  
Sektion Marktregulierung  
3003 Bern

Brugg, 5. Februar 2020

Zuständig: Hannah Hofer  
Sekretariat: Ursula Boschung  
Dokument: 200120\_SN\_GasVG\_SBV

## **Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Gasversorgung Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 30. Oktober laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Landwirtschaftsbetriebe sind einerseits als Kunden auf eine sichere Versorgung von Gas zu wettbewerbsfähigen Preisen angewiesen, andererseits tragen sie über die Bereitstellung von erneuerbaren Gasen zur Versorgung und zur Energiewende in der Schweiz bei. Zudem sind Landwirte und Landwirtinnen als Grundeigentümer indirekt betroffen durch die Gasnetze.

Grundsätzlich befürwortet der SBV die Vorlage des neuen Gasversorgungsgesetzes und begrüsst gesamtschweizerisch rechtliche Rahmenbedingungen, da dies einen weiteren Schritt in Richtung diskriminierungsfreier und effizienter Energieversorgung darstellt. Jedoch ist es nicht nachvollziehbar, weshalb sich das neue Gesetz auf eine Teilmarktliberalisierung begrenzt. Analog zum Strommarkt, soll auch der Gasmarkt stufenweise vollständig liberalisiert werden. Gleichzeitig vermischen wir, dass der vorliegende Entwurf kein klares Ziel betreffend den Anteil erneuerbarer Gase und Vorgaben zur inländischen Produktion festlegt. Um die Klimaschutzziele zu erreichen, gilt es, das vorhandene Potential der Biomasse möglichst auszuschöpfen. Dazu ist Investitionssicherheit mit entsprechenden Vergütungen an die Produzenten nötig.

Auf der anderen Seite ist die Landwirtschaft auch als Grundeigentümerin von Gasnetzen betroffen. Der Bau und Betrieb einer Rohrleitungsanlage auf fremdem Eigentum entspricht einem Eingriff in das Grundeigentum. Oftmals treten wegen der Rohrleitungsanlage durch Landwirtschaftsland nachteilige Auswirkungen auf: Ertragsausfälle und Mehraufwendungen wegen Störungen des Bodenaufbaus und des Wasserhaushaltes, wegen Verdichtungen, wegen Behinderungen bei der Bewirtschaftung durch die Leitung usw. Nachteilige Bodenveränderungen können noch Jahre nach der Bauvollendung nachwirken, teilweise treten Bodenveränderungen auch erst mehrere Jahre nach Bauvollendung auf. Der Schutz des Kulturlandes und der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit sind wichtige Anliegen, auch im öffentlichen Interesse. Dass Rohrleitungen auch durch Landwirtschaftsland geführt werden müssen, wird nicht bestritten. Trotzdem erfahren betroffene Grundeigentümer und Bewirtschafter, dass beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen die Interessen der Landwirtschaft unvollständig berücksichtigt werden. Wir befürchten, dass mit den vorgeschlagenen Anpassungen bei der Plangenehmigungspflicht die Rechte der

Seite 2 | 3

Grundeigentümer eingeschränkt werden. Wir lehnen deshalb die Ausnahmen in der Planungsgenehmigungspflicht und Verfahrenserleichterungen im Rahmen der Netzentwicklungspläne ab.

Im Folgenden halten wir unsere Position zu verschiedenen Punkten fest. Was gewisse technische Detailregelungen betrifft, so hat unsere Mitgliedorganisation Ökostrom Schweiz, Verband der landwirtschaftlichen Biogasanlagen, im Rahmen dieser Vernehmlassung eine Stellungnahme mit verschiedenen Anpassungen des Gesetzestextes eingereicht. Wir unterstützen diese Stellungnahme ebenfalls.

## **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

### ***Teilmarktöffnung***

Der SBV unterstützt grundsätzlich die Liberalisierung der Gasnetze, wobei jedoch nicht nachvollziehbar ist, weshalb sich diese auf eine Teilmarktöffnung begrenzt. Langfristig ist nicht nachvollziehbar, weshalb Kunden von unter 100 MWh Jahresverbrauch anders behandelt werden sollen. Analog zum Strommarkt fordern wir eine vollständige Marktliberalisierung, damit alle Endverbraucher ihre Lieferanten frei wählen können.

### ***Zielsetzung zum Anteil erneuerbare Gase***

Dem vorliegenden Gasversorgungsgesetz fehlt aus unserer Sicht eine klare Zielsetzung zur Förderung der inländischen und erneuerbaren Gase. Um sowohl die Klimaziele, wie auch diejenigen der Energiestrategie 2050 zu erreichen, benötigt es Anreize und Investitionssicherheit für inländische Produzenten. Dazu unterstützen wir die Forderung von Ökostrom Schweiz nach einer kostenbasierten Entschädigung analog des Einspeisevergütungssystems im Strombereich. Eine Integration klarer Zielvorgaben zum Zubau von inländisch erneuerbaren Gase würde nebst den Klimaschutzleistungen die Auslandabhängigkeit reduzieren und die Versorgungssicherheit erhöhen.

### ***Verfahrenserleichterung und Schutz der Grundeigentümer***

Die Bestimmungen zum Plangenehmigungsverfahren, zum Bau, zum Betrieb und zu den Bauvorhaben Dritter sind für die Grundeigentümer von Bedeutung. Da im Plangenehmigungsverfahren auch enteignungsrechtliche Forderungen und Entschädigungsbegehren angemeldet werden müssen, sind allfällige nachteilige Auswirkungen im Plangenehmigungsverfahren zu erkennen und zu beurteilen. Weiter ist beim Erstellen der Rohrleitung bereits auch an den Rückbau der Leitung nach Ausserbetriebnahme zu denken. Daher soll bei der Projektbeschreibung auch dargelegt werden, wie das Unternehmen den Rückbau der Leitung sicherstellt. Zum Beschrieb des Rückbaus gehören das Vorgehen bei der Entfernung aller Anlagen, deren allfällige Entsorgung sowie die Wiederherstellung des durch die Anlage beanspruchten Bodens.

Im Bericht wird ausgeführt, dass Instandhaltungsarbeiten oder geringfügige Anpassungen von bestehenden Anlagen kaum Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben. Für den Grundeigentümer oder im Hinblick auf die Beanspruchung des Kulturlandes und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung können Instandhaltungsarbeiten aber sehr wohl von Bedeutung sein. So muss zwingend geprüft werden, ob eine Variante mit möglichst geringer Beeinträchtigung des Kulturlandes für die Instandhaltungsarbeiten gewählt wurde.

### ***Netznutzungstarife, anrechenbare Netzkosten***

Für die Netzbetreiber ist die Verrechnung von Netzkosten wichtig. Anrechenbare Netzkosten sind z. B. Betriebskosten (Art. 19). Unter Betriebskosten werden die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen aufgeführt (lit. d). Es fehlt aber in der Auflistung die Entschädigung an die Grundeigentümer für die Einräumung des Durchleitungs-

Seite 3 | 3

rechtes (Dienstbarkeitsentschädigung). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Abgaben an Gemeinwesen anrechenbar sind, Entschädigungen an Grundeigentümer für die Durchleitungsgewährung aber nicht. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Empfehlungen für "Entschädigungsansätze für Schächte und erdverlegte Leitungen in landwirtschaftlichem Kulturland", die von verschiedenen Verbänden und Unternehmen vereinbart wurden.

Wir schlagen in diesem Zusammenhang folgende Anpassung vor:

*Art 19 Abs. 2*

...

*e. Abgeltungen an die Grundeigentümer für die Gewährung des Durchleitungsrechtes und die Beanspruchung des Grundstückes durch Bau und Betrieb des Netzes*

### **Schlussbemerkungen**

Der SBV unterstützt die im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Gasverordnungsgesetz vorgeschlagenen Änderungen. Zentral ist aus unserer Sicht, dass einerseits die Rechte der Grundeigentümer nicht eingeschränkt werden sowie die Entschädigungen für die Durchleitungsdienstbarkeit als anrechenbare Netzkosten gelten. Die Landwirtschaft kann über die Bereitstellung von Biogas einen grossen Beitrag leisten zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050, sowie derjenigen des Pariser Klimaabkommens. Hierfür braucht es die entsprechenden Rahmenbedingungen, so dass potenzielle Betreiber von Biogasanlagen auch in solche investieren. Der SBV wünscht sich daher, dass bei der Revision des Gasversorgungsgesetzes bereits jetzt der Rahmen geschaffen wird, der eine Förderung von erneuerbaren Gasen ermöglicht.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**



Markus Ritter  
Präsident



Jacques Bourgeois  
Direktor

Beilagen



## Fragebogen zur Vernehmlassung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG)

Organisation: Schweizer Bauernverband SBV; Laurstrasse 10, 5201 Brugg

### 1. Gasversorgungsgesetz

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gasversorgung durch den Bund spezialgesetzlich geregelt wird?

Ja  Nein

Kommentar:

### 2. Marktöffnung

i. Sind Sie damit einverstanden, dass kleinere Kunden ihren Anbieter nicht frei wählen können, jedoch zu regulierten Gastarifen versorgt werden (Teilmarktöffnung) oder bevorzugen Sie eine vollständige Marktöffnung?

Ja  Nein (vollständige Marktöffnung wird bevorzugt)

Kommentar: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Gasbereich anders gehandhabt werden soll als der Strombereich. Der Gasmarkt soll wie der Strommarkt vollständig liberalisiert werden, damit alle Endverbraucher ihren Lieferanten frei wählen können.

ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schwelle für die freie Wahl des Lieferanten bei einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr liegt? (Art. 7 E-GasVG)

Ja  Nein, die Schwelle sollte höher liegen.  Nein, die Schwelle sollte tiefer liegen.

Kommentar:



- iii. Sind Sie damit einverstanden, dass bis zur Installation der entsprechenden Messgeräte resp. bis zur Einsatzfähigkeit der Standardlastprofile (maximal ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) diejenigen Endverbraucher Markzugang haben, welche diesen heute gemäss der Verbändevereinbarung haben?  
(Art. 41 Abs. 2 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar: Es ist zu verhindern, dass eine künstlich lange Übergangsfrist geschaffen wird. Messeinrichtungen sind analog dem Strommarkt den Netzgebühren anzurechnen, um eine Marktliberalisierung durch eine Kostenüberwälzung auf den Endverbraucher zu verhindern.

### 3. Netzzugangmodell

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es zur Belieferung von Endverbrauchern nur zwei Verträge braucht, d.h. die Kapazitäten im Übergang vom Transport- ins Verteilnetz von den Lieferanten nicht zusätzlich gekauft werden müssen (Modell ohne Citygate)? (Art. 16 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar:

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transitströme reguliert werden und damit Teil des Entry-Exit-Systems Schweiz sind? (Art. 3 E-GasVG; Definitionen Transportnetz und Marktgebiet)

Ja       Nein

Kommentar:



#### 4. Entflechtung

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transportnetzbetreiber keine Aufgaben bei der Kapazitätsbewirtschaftung haben und in der Folge dieselben (erleichterten) Entflechtungsvorschriften wie die Verteilnetzbetreiber erfüllen müssen? (Art 5 und Art. 14 Abs. 1 E-GasVG sowie Erläuterungen zu den Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen)

Ja       Nein

Keine Position

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass der Marktgebietsverantwortliche durch die Gaswirtschaft gegründet und mit der Genehmigung der Statuten durch das Departement (UVEK) eingesetzt wird? (Art. 28 E-GasVG).

Ja       Nein, der Marktgebietsverantwortliche soll direkt durch den Bund gegründet werden.

Kommentar:  
Keine Position

#### 5. Messwesen

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es keinen Smart-Meter-Rollout geben wird und nur für Verbrauchsstätten mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 1 GWh eine Lastgangmessung mit Datenübertragung verlangt wird? (Art. 21 E-GasVG, erläuternder Bericht zu diesem Artikel sowie zum Messwesen)

Ja       Nein

Kommentar: Soll analog dem Strombereich geregelt werden (Begründung siehe nächste Frage).

- ii. Welche Variante betreffend Zuständigkeit für das Messwesen bevorzugen Sie?

Variante 1 (Netzbetreiber ist zuständig)       Variante 2 (freie Wahl von Messstellenbetreiber resp. Messdienstleister)

Kommentar: Das Messwesen soll analog dem Strommarkt liberalisiert werden.

#### 6. Datahub



Wären Sie damit einverstanden, wenn für den Datenaustausch eine zentrale, digitale, plattformbasierte Lösung angestrebt wird, unter Nutzung der für die Stromversorgung entwickelten Lösung? (Beschreibung zum Datahub im erläuternden Bericht)

Ja       Nein

Kommentar:  
Keine Position

#### 7. **Bilanzierung**

Sind Sie damit einverstanden, dass für die Bilanzzone Schweiz im Grundsatz eine 24-stündige Bilanzierungsperiode, d.h. eine Tagesbilanzierung, gilt? (Art. 24 Abs. 2 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar: Soll analog dem Strommarkt geregelt werden

#### 8. **Kugel- und Röhrenspeicher**

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher ausschliesslich für den Netzbetrieb, für die Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen sowie zur Strukturierung der regulierten Versorgung genutzt werden sollen? (Art. 27 Abs.1 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar: